

Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) 2018 – Änderungen/Ergänzungen, gültig ab 1.1.2018

Ab 1. Januar gilt die neue Leistungs-Prüfungs-Ordnung. Leider sind noch vor Inkrafttreten kleine redaktionelle Fehler in der Neufassung aufgetaucht. So gilt die freie Gebisswahl ab M* natürlich nicht nur im Springen, sondern auch für die Vielseitigkeit. Was sonst noch korrigiert wurde, finden Sie nachstehend:

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

IX. Ausrüstung von Teilnehmern und Pferden

- Seite 78
§ 68
Ausrüstung der Reiter
- C. Vielseitigkeits- und Gelände-LP, Geländepferde- sowie Jagdpferde-LP
- b) Teilprüfung Gelände bzw. Gelände-LP aller Art und Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände, Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände
- III. Hilfsmittel
1. Eine Gerte: max. 75 cm lang (inkl. Schlag) zugelassen.
 2. Ein Paar Sporen nur wie folgt zugelassen: Länge max. 4,0 cm, gemessen ab dem Stiefel (ggf. inkl. Rädchen, beweglich – jedoch ohne Zacken), mit glatten Endflächen (ohne Rädchen), die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen. Der Sporn ist so anzubringen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist.

- Seite 84
§ 70
Ausrüstung der Reitpferde
Erlaubte Gebisse
- III. Springpferde-, Geländepferde-, Jagdpferde-LP; Spring- und Gelände-LP Kl. A bis M*, in Kl. E nur gemäß I. zulässig. (Jeweils nur ein Zügelpaar zulässig.)

- Seite 85
§ 70
Ausrüstung der Reitpferde
Erlaubte Reithalter
- III. Springpferde-, Geländepferde-, Jagdpferde-LP; Spring- und Gelände-LP Kl. E bis M* (Leder bzw. lederähnliches Material)

Teil B – Besondere Bestimmungen

II. Voltigierprüfungen

- Seite 103
§ 200
Ausschreibungen
1. Gruppenvoltigier-LP
- d) Kl. M (Ausschreibung in Abteilungen nach Vorerfolgen möglich: M* (zweimal WN 5,8 oder höher in Kl. L); M** (zweimal WN 6,3 oder höher in Kl. M))

- Seite 104
§ 202
Anforderungen
- Die Anforderungen für die Klassen aller V-LP im Gruppen-, Einzel- bzw. Doppelvoltigieren sowie die Bewegungsbeschreibungen der Pflichtübungen sind im Aufgabenheft Voltigieren sowie in den Richtlinien Voltigieren, Band 3, geregelt.
- Alle Übungen müssen im Linksgalopp ausgeführt werden. In V-LP der Klassen E, A und L dürfen die Übungen im Handgalopp auf der linken oder rechten Hand ausgeführt werden. Bei getrennt durchgeführten Durchgängen von Pflicht und Kür kann ein Handwechsel zwischen Pflicht und Kür erfolgen.

VII. Fahrprüfungen

Seite 174/175
§ 722

Bewertung	Richtverfahren A/B	Richtverfahren C
2. Peitsche		
2.1 Beginn der LP ohne Peitsche	10 Strafpunkte	10 Strafsekunden
2.2 Verlieren oder Niederlegen der Peitsche einmalig	10 Strafpunkte	10 Strafsekunden
4.3 Um- bzw. Abwerfen eines Teiles eines schon gefahrenen Hindernisses	3 Strafpunkte	3 Strafsekunden
4.8 Verfahren gemäß § 733 ohne Korrektur	Ausschluss	Ausschluss
4.9 Korrigiertes Verfahren gemäß § 733.2	20 Strafpunkte	20 Strafsekunden
6.3 Bei Ansprechen bzw. Zeigen des Weges durch den Beifahrer: einmalig	5 Strafpunkte	5 Strafsekunden

- Seite 179
§ 727
Hindernisse
1. Die Hindernisse müssen Achtung gebietend und fair sein. Sie bestehen aus einem Kegelpaar (ggf. als doppeltes Kegelpaar („Oxer“)) und roten bzw. weißen Begrenzungsschildern. Bei Hallen-LP können Kegel und Begrenzungsschild aus einem Element bestehen. Es können einfache und doppelte Kegelpaare („Oxer“) als vorgeschriebene Durchfahrten verwendet werden. Ein „Oxer“ besteht aus zwei Kegelpaaren, die im Abstand von 1,50 m bis 3,00 m auf gerader Linie mit der im jeweiligen Parcours gültigen Durchfahrtsbreite aufgebaut werden (Messpunkt von Ballmitte zu Ballmitte). Es sind in Kl. S max. 5, in Kl. M max. 4, in Kl. A max. 3 und in Kl. E max. 2 Oxer-Hindernisse je Parcours zugelassen.

- Seite 182
§ 733
Verfahren
2. Korrigiertes Verfahren:
Ein korrigiertes Verfahren liegt vor, wenn der Teilnehmer nach einem Verfahren gemäß Ziffer 1 den Parcours dort wieder aufnimmt, wo der Fehler begangen wurde, ohne vorher ein falsches Hindernis passiert zu haben. Im Übrigen gilt § 731.3 bis 5 entsprechend.

6. Sofern gemäß Ausschreibung vorgesehen, kann eine Geländeprüfung auch ohne Wege- und Schrittstrecke durchgeführt werden. Für alle Teilnehmer verbindlich ist dann eine mindestens 30-minütige Vorbereitung auf einer ausreichend großen Fläche, vgl. § 51.E.7, sicherzustellen.

Teil D: Durchführungsbestimmungen (DB)

1. Für die Auszeichnung der Züchter
 - e) der erfolgreichsten deutschen 200 Spring-, 100 Dressur-, 20 Vielseitigkeits- und 50 Fahrponys auf der Basis der jährlichen Rangliste des FN-Bereichs Zucht sowie für die Öffentlichkeitsarbeit für Züchter sind als Züchterprämien an die FN zur weiteren Verteilung und Verwendung gem. FN-Gebührenordnung abzuführen: Bei einer Gesamtsumme der ausgeschriebenen Gesamtgeldpreise und des Wertes der anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreise sowie der Geldpreise in Sonderwertungen u.Ä. sind
 - bei nationalen PLS
 - von Beträgen bis zu 20.000 € 3%
 - von Beträgen ab 20.001 € 2%
 - bei internationalen PLS
 - von Beträgen bis zu 100.000 € 3%
 - von Beträgen ab 100.001 € 1%als Züchterprämien vom Veranstalter innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungslegung an die FN abzuführen.
2. Empfangsberechtigt ist der im Geltungsbereich der LPO wohnende Züchter gemäß § 11 eines Pferdes gemäß § 16.6 Liste I und II, der
 - a) für die Auszeichnung gemäß 1.a) bis c) Mitglied einer Züchtervereinigung war oder ist, die der FN angeschlossen ist,
 - b) für die Auszeichnung gemäß 1.d) und e) Mitglied einer Züchtervereinigung ist, die der FN angeschlossen ist und der Eigentümer wenigstens eines eingetragenen Zuchtpferdes ist.
3. Bei Todesfall, vorgezogener Erbfolge oder Rechtsnachfolge geht der Anspruch auf den/die Zuchtstätte weiterführenden Erben oder Rechtsnachfolger über. Falls kein Empfangsberechtigter vorhanden ist, entfällt der Anspruch.
Züchter müssen ihre nicht im Jahrbuch Zucht der FN veröffentlichten erfolgreichen Pferde bis zum 30.03. des Folgejahres des Züchterprämienanfalls bei der FN anmelden. Danach erlischt der Anspruch für erfolgreiche, nicht als deutsche Pferde erkannte Pferde.
4. Die Aufteilung der Züchterprämien eines Jahres zur Auszeichnung erfolgreicher Züchter gemäß 1.a) bis e) sowie zur Öffentlichkeitsarbeit für Züchter erfolgt auf der Grundlage der jährlichen Ranglisten und des festgesetzten prozentualen Verteilungsschlüssels des FN-Bereichs Zucht.

Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) 2018 – Klarstellung zu § 72

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

IX. Ausrüstung von Teilnehmern und Pferden

§ 72

Ausrüstung der Voltigierer und Voltigierpferde

Alle Reithalter-Varianten gemäß § 70 und dem zugehörigen Ausrüstungskatalog (siehe www.pferd-aktuell.de/ausruestung) dürfen gemäß § 72 in allen Voltigier-LP verwendet werden.

Warendorf, den 11. Dezember 2017

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

– Bereich Sport –

Abteilung Turniersport

gez. Friedrich Otto-Erley

Abteilung Ausbildung und Wissenschaft

gez. Thies Kaspereit

Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) 2018 – Korrekturen, gültig seit 1.1.2018

Ab 1. Januar gilt die neue Leistungs-Prüfungs-Ordnung. Leider sind noch vor Inkrafttreten kleine redaktionelle Fehler in der Neufassung aufgetaucht. Diese Kalenderveröffentlichung berücksichtigt auch die Kalenderveröffentlichung Ausgabe 1-2 vom 23.12.2017.

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

IX. Ausrüstung von Teilnehmern und Pferden

Seite 76

§ 68

Ausrüstung der Reiter

B. Spring-LP, Springpferde-LP, Eignungs-LP, Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP

I. Anzug

Vorgeschrieben sind:

In LP der Kl. E bis S: Helle Stiefelhose; Jackett (rotes Jackett nur ab Kl. M** und höher zugelassen), Hemd [oder hemdähnliches Oberteil](#) mit Krawatte bzw. Bluse [oder blusenähnliches Oberteil](#) ggf. mit Plastron sowie dunkle Reitstiefel. Zulässig sind auch Stiefeletten und gleichfarbige, eng anliegende Glattleder-Chaps (Gamaschen), sofern sie optisch einteiligen Reitstiefeln entsprechen (die Bestimmungen bzgl. Stiefeletten und Glattleder-Chaps (Gamaschen) gelten auch für den Vorbereitungsplatz).

Seite 78

§ 68

Ausrüstung der Reiter

C. Vielseitigkeits- und Gelände-LP, Geländepferde- sowie Jagdpferde-LP

b) Teilprüfung Gelände bzw. Gelände-LP aller Art und Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände, Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände

III. Hilfsmittel

2. Ein Paar Sporen nur wie folgt zugelassen: Länge max. 4,0 cm, gemessen ab dem Stiefel ([ggf. inkl. Rädchen, beweglich – jedoch ohne Zacken](#)), mit glatten Endflächen ([ohne Rädchen](#)), die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen. Der Sporn ist so anzubringen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist.

Seite 79

§ 69

Ausrüstung der Fahrer und Beifahrer

A. Gespannkontrollen, Eignungs- und Gebrauchs-LP, Dressur- und Hindernisfah-LP der Kl. E bis S

a) Fahrer:

II. Kopfbedeckung

Vorgeschrieben ist (auch auf dem Vorbereitungsplatz):

1. [18 Jahre und jünger](#): Helm*)
2. [19 Jahre und älter](#): Hut oder Helm*)

Seite 80

§ 70

Ausrüstung der Reitpferde

B. Zäumung, Gebisse, Reithalter und sonstige Ausrüstung

Zulässig sind in:

- I. Gewöhnungs-, Reitpferde-LP, Eignungs-LP, Dressurpferde-LP ab Kl. A, Dressur-LP der Kl. E und A, Dressur-LP ab Kl. L bei gemäß Ausschreibung zugelassener bzw. vorgeschriebener Zäumung auf Trense, Teilprüfung Dressur bei Vielseitigkeits-LP ab Kl. E und Kombinierten LP gemäß §§ 830/840:
3. Sonstiges:
 - b) Vorderzeug gemäß Abb. 30 ([Ausnahme: Dressur-LP nach internationalem Aufgabenheft Reiten, jedoch in Teilprüfung Dressur bei Vielseitigkeits-LP immer zugelassen](#))
- II. Dressur-LP ab Kl. L bei gemäß Ausschreibung zugelassener bzw. vorgeschriebener Zäumung auf Kandare sowie in der Teilprüfung Dressur bei Vielseitigkeits-LP ab [Kl. M](#);
- III. Spring-LP der Kl. E bis M*, Gelände-LP [und Teilprüfungen Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP](#) der Kl. E bis L, FN-Hunterklasse 75er und höher sowie in allen Springpferde-, Geländepferde- und Jagdpferde-LP;
- IV. Spring-LP ab der Kl. M**, Gelände-LP [und Teilprüfungen Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP](#) ab der Kl. M und Jagdpferde-LP der Kl. M und S:

Seite 84

§ 70

Ausrüstung der Reitpferde

Erlaubte Gebisse

- III. Springpferde-, Geländepferde-, [Jagdpferde-LP; Spring-LP](#) Kl. A bis M*, [Gelände-LP und Teilprüfungen Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP der Kl. A bis L](#), in Kl. E nur gemäß I. zulässig.
(Jeweils nur ein Zügelpaar zulässig.)
- IV. Spring-LP ab Kl. M** (zusätzlich zu I. und III.), [Gelände-LP und Teilprüfungen Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP](#) ab Kl. M sowie Jagdpferde-LP ab Kl. M
Beliebige Zäumung mit Gebiss und/oder gebisslose Zäumung mit oder ohne Reithalter im Sinne der Vorbemerkung

Seite 85

§ 70

Ausrüstung der Reitpferde

Erlaubte Reithalter

- III. Springpferde-, Geländepferde-, Jagdpferde-LP; [Spring-LP](#) Kl. E bis M*; [Gelände-LP und Teilprüfungen Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP der Kl. E bis L](#) (Leder bzw. lederähnliches Material)
Erlaubte Reithalter gemäß Abb. 18 bis 21 zugelassen. Ausnahme: Drei-Ringe-Gebiss und Pelhamzäumung, nur gemäß Abb. 19 bis 21.
- IV. Spring-LP Kl. M** und S, [Gelände-LP und Teilprüfungen Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP](#) Kl. M und S sowie Jagdpferde-LP Kl. M und S (zusätzlich zu I. und III.)

Teil B – Besondere Bestimmungen

II. Voltigierprüfungen

Seite 103

§ 200

Ausschreibungen

1. Gruppenvoltigier-LP

- d) Kl. M (Ausschreibung in Abteilungen nach Vorerfolgen möglich: M* (zweimal WN 5,8 oder höher in Kl. L); M** (zweimal WN 6,3 oder höher in Kl. M))

§ 201

Beurteilung

1. Gruppen

Beurteilt werden die Leistungen der Voltigierer und des Pferdes sowie des Longenführers (Pflicht, Kür und Pferde~~note~~). ~~Eine Note für den Gesamteindruck wird in den Kl. E, A und L vergeben.~~

Seite 103/104

§ 202

Anforderungen

Die Anforderungen für die Klassen aller V-LP im Gruppen-, Einzel- bzw. Doppelvltigieren sowie die Bewegungsbeschreibungen der Pflichtübungen sind im Aufgabenheft Voltigieren sowie in den Richtlinien Voltigieren, Band 3, geregelt.

Alle Übungen müssen im Linksgalopp ausgeführt werden. In V-LP der Klassen E, A und L dürfen die Übungen im Handgalopp auf der linken oder rechten Hand ausgeführt werden. ~~Bei getrennt durchgeführten Durchgängen von Pflicht und Kür kann ein Handwechsel zwischen Pflicht und Kür erfolgen.~~

V. Springprüfungen

Seite 148

§ 535

Spring-LP mit Idealzeit (Präzisions-LP)

Richtverfahren A gemäß § 501.A.1 mit folgender Abweichung: Es wird eine Idealzeit festgelegt. Wird diese Idealzeit um mehr als 2 Sekunden unter- bzw. überschritten, so ~~wird je~~ angefangene vier Sekunden ein Strafpunkt angerechnet. Sollten zwei oder mehrere Teilnehmer strafpunktgleich innerhalb der Karenz der Idealzeit bleiben, so scheidet derjenige, der der Idealzeit am nächsten kommt.

VII. Fahrprüfungen

3. Hindernisfahren

Seite 174/175

§ 722

Bewertung

2. Peitsche

- 2.1 Beginn der LP ohne Peitsche
2.2 Verlieren oder Niederlegen der Peitsche einmalig

4.3 Um- bzw. Abwerfen eines Teiles

~~eines schon gefahrenen Hindernisses~~

4.8 Verfahren gemäß § 733 ohne Korrektur

4.9 Korrigiertes Verfahren gemäß § 733.2

6.3 Bei Ansprechen bzw. Zeigen des Weges durch den Beifahrer: einmalig

Richtverfahren A/B

10 ~~Strafpunkte~~

10 ~~Strafpunkte~~

~~3 Strafpunkte~~

Ausschluss

20 Strafpunkte

5 ~~Strafpunkte~~

Richtverfahren C

10 ~~Strafsekunden~~

10 ~~Strafsekunden~~

~~3 Strafsekunden~~

Ausschluss

20 ~~Strafsekunden~~

5 ~~Strafsekunden~~

Seite 179

§ 727

Hindernisse

1. Die Hindernisse müssen Achtung gebietend und fair sein. Sie bestehen aus einem Kegelpaar (ggf. als doppeltes Kegelpaar („Oxer“)) und roten bzw. weißen Begrenzungsschildern. ~~Bei Hallen-LP können Kegel und Begrenzungsschild aus einem Element bestehen.~~ Es können einfache und doppelte Kegelpaare („Oxer“) als vorgeschriebene Durchfahrten verwendet werden. Ein „Oxer“ besteht aus zwei Kegelpaaren, die im Abstand von 1,50 m bis 3,00 m auf gerader Linie mit der im jeweiligen Parcours gültigen Durchfahrtsbreite aufgebaut werden (Messpunkt von Ballmitte zu Ballmitte). Es sind in Kl. S max. 5, in Kl. M max. 4, in Kl. A max. 3 und in Kl. E max. 2 Oxer-Hindernisse je Parcours zugelassen.

Seite 182

§ 733

Verfahren

2. Korrigiertes Verfahren:

Ein korrigiertes Verfahren liegt vor, wenn der Teilnehmer nach einem Verfahren gemäß Ziffer 1 den Parcours dort wieder aufnimmt, wo der Fehler begangen wurde, ~~ohne vorher ein falsches Hindernis passiert zu haben.~~ Im Übrigen gilt § 731.3 bis 5 entsprechend.

4. Spezial-Hindernisfahren

Seite 187

§ 744

Hindernisfahren mit Siegerrunde (~~Siegerrunde gemäß Richtverfahren C~~)

5. Gelände-LP

Seite 188

§ 750

Ausschreibungen

~~2. Gelände-LP für Einspänner dürfen nur ohne Bockrichter-Einsatz (vgl. § 753.6) ausgeschrieben werden:~~

2. Ponys bis 110 cm Stockmaß sind in Einspänner-Pony-Gelände-LP der Klassen M und S nicht startberechtigt.

Anforderungen

6. Sofern gemäß Ausschreibung vorgesehen, kann eine Geländeprüfung auch ohne Wege- und Schrittstrecke durchgeführt werden. Für alle Teilnehmer verbindlich ist dann eine mindestens 30-minütige Vorbereitung auf einer ausreichend großen Fläche, vgl. § 51.E.7, sicherzustellen.

Bewertung

2. Gangarten und Gangartenfehler

Vorgeschriebene Gangarten auf den Strecken:

- Hindernisstrecke: beliebig, außer zwischen letztem Hindernis und Ziel Hindernisstrecke, hier ist die vorgeschriebene Gangart Trab oder Schritt.

Teil D: Durchführungsbestimmungen (DB)

Durchführungsbestimmungen zu § 28

Züchterprämien

1. Für die Auszeichnung der Züchter

- e) der erfolgreichsten deutschen 200 Spring-, 100 Dressur-, 20 Vielseitigkeits- und 50 Fahrponys auf der Basis der jährlichen Rangliste des FN-Bereichs Zucht sowie für die Öffentlichkeitsarbeit für Züchter sind als Züchterprämien an die FN zur weiteren Verteilung und Verwendung gem. FN-Gebührenordnung abzuführen: Bei einer Gesamtsumme der ausgeschriebenen Gesamtgeldpreise und des Wertes der anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreise sowie der Geldpreise in Sonderwertungen u.Ä. sind

bei nationalen PLS - von Beträgen bis zu 20.000 € 3%

 - von Beträgen ab 20.001 € 2%

bei internationalen PLS - von Beträgen bis zu 100.000 € 3%

 - von Beträgen ab 100.001 € 1%

als Züchterprämien vom Veranstalter innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungslegung an die FN abzuführen.

2. Empfangsberechtigt ist der im Geltungsbereich der LPO wohnende Züchter gemäß § 11 eines Pferdes gemäß § 16.6 Liste I und II, der

a) für die Auszeichnung gemäß 1.a) bis c) Mitglied einer Züchtervereinigung war oder ist, die der FN angeschlossen ist,

b) für die Auszeichnung gemäß 1.d) und e) Mitglied einer Züchtervereinigung ist, die der FN angeschlossen ist und der Eigentümer wenigstens eines eingetragenen Zuchtponies ist.

3. Bei Todesfall, vorgezogener Erbfolge oder Rechtsnachfolge geht der Anspruch auf den/die Zuchtstätte weiterführenden Erben oder Rechtsnachfolger über. Falls kein Empfangsberechtigter vorhanden ist, entfällt der Anspruch.

Züchter müssen ihre nicht im Jahrbuch Zucht der FN veröffentlichten erfolgreichen Pferde bis zum 30.03. des Folgejahres des Züchterprämienanfalls bei der FN anmelden. Danach erlischt der Anspruch für erfolgreiche, nicht als deutsche Pferde erkannte Pferde.

4. Die Aufteilung der Züchterprämien eines Jahres zur Auszeichnung erfolgreicher Züchter gemäß 1.a) bis e) sowie zur Öffentlichkeitsarbeit für Züchter erfolgt auf der Grundlage der jährlichen Ranglisten und des festgesetzten prozentualen Verteilungsschlüssels des FN-Bereichs Zucht.

Warendorf, im Februar 2018

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

- Bereich Sport -

gez. Friedrich Otto-Erley

Stellv. Geschäftsführer und Leiter Abt. Turniersport

Streichung = rot durchgestrichen

Änderungen/Ergänzungen = rot unterstrichen

Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) 2018 – Anpassungen zum 1. Mai 2018

Beschlossen im schriftlichen Umfrageverfahren zum 23. März 2018

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

II. Voraussetzungen für die Beteiligung im Pferdeleistungssport

Seite 29:

§ 16

Registrierung und Identifikation von Turnierpferden

4. Identifikation (siehe auch Durchführungsbestimmungen)

Während einer PLS können jederzeit Identitätskontrollen durchgeführt werden. Die Identifikation eines Turnierpferdes erfolgt anhand des Diagramms und der Abzeichenbeschreibung im Equidenpass. Darüber hinaus muss jedes als Turnierpferd zu registrierende Pferd mit einer eindeutigen und im Rahmen einer PLS ablesbaren aktiven Kennzeichnung versehen sein. Das ist/kann der Nummernbrand (entweder separat oder in Kombination mit einem Zuchtbrand) oder der implantierte Transponder sein. Durchgeführte Identitätskontrollen sind im Equidenpass auf den dafür vorgesehenen Seiten zu vermerken.

VIII. Teilnahmeberechtigung

Seite 72:

§ 67

Medikationskontrollen, Verfassungsprüfungen und Pferde- sowie Fitnesskontrollen u.Ä.

- Die FN/LK bzw. die zuständigen Richter können jederzeit im Rahmen einer PLS Pferde bestimmen, an denen Medikationskontrollen und/oder Verfassungsprüfungen/Identitätskontrollen/Pferdekontrollen/Fitnesskontrollen vorzunehmen sind. FN/LK sind berechtigt, beauftragte und geschulte Tierärzte eigens für die Entnahme von Medikationskontrollen zu PLS zu entsenden. Diese Tierärzte sind befugt selbstständig Pferde für Medikationskontrollen auszuwählen.
- Verfassungsprüfungen/Pferdekontrollen/Fitnesskontrollen sind von einem vom Veranstalter bestellten Tierarzt gemeinsam mit dem FN-/LK-Beauftragten und/oder einem Richter der LP vorzunehmen. Die Fitnesskontrolle nach einer Gelände-LP kann auch allein von einem vom Veranstalter bestellten Tierarzt und/oder Richter durchgeführt werden. Identitätskontrollen sind von dem FN-/LK-Beauftragten und/oder einem Richter und/oder von einem vom Veranstalter bestellten Tierarzt im Auftrag des FN-/LK-Beauftragten oder eines Richters vorzunehmen.

III. Basis- und Aufbauprüfungen

2.2 Springpferde-LP/-Championate

Seite 115:

§ 360

Ausschreibungen

Zulässig sind:

Standard-Springpferde-LP Kl. A bis M und Spezial-Springpferde-LP Kl. L und M.

- Kl. A: Springpferde-LP Kl. A für 4- bis 6-jährige Pferde und/oder M- und G-Ponys, 6-jährige nur mit nicht mehr als einem Erfolg in Spring- bzw. Springpferde-LP der Kl. A und höher im Anrechnungszeitraum gemäß § 62.1. Ausnahme: 6-jährige Ponys sind generell ohne Einschränkungen zugelassen, sofern die Ausschreibung nichts anderes besagt.

Teil B – Besondere Bestimmungen

VII. Fahrprüfungen

3. Hindernisfahren

Seite 175:

§ 722

Bewertung

6. Einwirkung durch Beifahrer, solange das Gespann nicht hält

~~6.3 – Bei Ansprechen bzw. Zeigen des Weges durch den Beifahrer: einmalig – 5 Strafpunkte – 5 Strafsekunden~~

5. Gelände-LP

Seite 189:

§ 752

Anforderungen

3. Bei allen Gelände-LP ist eine Überprüfung der korrekten Anspannung und Ausrüstung vor dem Start in die Hindernisstrecke vorgeschrieben; bei Zweifeln hinsichtlich der Verfassung bzw. der Fitness des/der Pferdes/Pferde ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.
Nach dem Ziel der Hindernisstrecke findet eine Fitness- bzw. Pferdekontrolle statt (vgl. § 67.6.3).

Teil C – Rechtsordnung

FN Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR

Seite 232:

Artikel 7 Durchführung der Medikationskontrollen

7.1 Die Durchführung der Kontrollen erfolgt in der nachstehend beschriebenen Weise:

- 7.1.1 Die Auswahl der Veranstaltungen obliegt den LK bzw. der FN. Die Auswahl der Pferde unterliegt grundsätzlich dem Zufallsprinzip, daneben sind Verdachtsproben jederzeit möglich. Zuständig ist der FN-/LK-Beauftragte der jeweiligen PLS. Von der FN/LK eigens für die Entnahme von Medikationskontrollen zu der PLS entsandte Tierärzte sind ebenfalls befugt selbstständig Pferde für Medikationskontrollen auszuwählen.

Warendorf, 26. März 2018

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

- Bereich Sport-
gez. Friedrich Otto-Erley

Streichungen = rot durchgestrichen
Änderungen/Ergänzungen = rot unterstrichen